

Satzung

des Vereins „Club der Kurpfälzischen Wirtschaftsjournalisten“

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Club der Kurpfälzischen Wirtschaftsjournalisten“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e. V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Mannheim.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr des Vereins beginnt mit der Gründung und endet am 31.12.1988.

§2

Zweck des Vereins

Der Verein hat den Zweck, den Erfahrungsaustausch und die Vertiefung von Informationen der Mitglieder durch Mitgliederversammlungen und Vortragsveranstaltungen, auch durch eingeladene Gäste, zu verbessern.

§3

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, die als Wirtschaftsjournalist/in, Fachjournalist/in oder PR-Berater/in oder in der Pressearbeit von Unternehmen und Wirtschaftsverbänden tätig ist.

Die Aufnahme in den Verein erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrags, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins. Bei der Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem/der Antragsteller/in die Gründe der Ablehnung bekanntzugeben.

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds
- durch Austritt aus dem Verein
- durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefs bekanntzugeben.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zu einer endgültigen rechtskräftigen Entscheidung über den Ausschluss ruhen die Mitgliedschaftsrechte. Der Ausschluss entbindet nicht von der Pflicht der Begleichung finanzieller Rückstände.

Eine Streichung aus der Mitgliederliste kann erfolgen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand bleibt oder wenn es unbekannt verzogen ist.

§5

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§7

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei Personen. Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand.

§8

Die Zuständigkeit des Vorstands

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich vertreten.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

§9

Amtszeit des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines neuen Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Sofern ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit wegfällt, kann der Restvorstand eine/n Nachfolger/in bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen, die dann nachwählt. Die Amtszeit des/der Nachgewählten entspricht dann der des restlichen Vorstands.

§10

Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags und dessen Verwendung
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- Wahl von zwei Kassenprüfern
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbescheid des Vorstands

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte eine/n Protokollführer/in, der/die die Beschlüsse der Mitgliederversammlung in einem Ergebnisprotokoll beurkundet. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Das Protokoll ist von dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§11

Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens alle zwei Jahre hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Einladung erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Termin per E-Mail an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse. Die Mitgliederversammlung kann auch virtuell oder teilweise virtuell stattfinden, sofern die technischen Möglichkeiten hierfür zuverlässig gegeben sind.

§12

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von dem/r Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von dem nach Jahren ältesten Mitglied geleitet.

Die Beschlüsse werden vorbehaltlich anderer Regelungen dieser Satzung mit der einfachen Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst. Bei Satzungsänderungen ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der vertretenen Stimmen notwendig.

Satzungsänderungen, die aufgrund behördlicher Vorgaben oder aufgrund der Änderung der Rechtslage erforderlich sind, kann der Vorstand selbst vornehmen. Er hat die Mitgliederversammlung darüber zu unterrichten.

§13

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§14

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist verpflichtet, eine solche einzuberufen, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§15

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Anmerkung:

Die Satzung wurde am 11. Juli 1988, 31. Januar 1989 und 10. Juli 1989 errichtet. Der Club ist im Vereinsregister beim Amtsgericht unter der Nummer 1672 eingetragen.

Diese Satzung wurde in der Online-Mitgliederversammlung vom 16. November 2020 geändert.